



Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Nr. 5 vom 05.04.2005 15. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1.	Satzung über die Erhebung von Kitabeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Kitagebührensatzung – KitaGS)	1
	Impressum	4

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Satzung über die Erhebung von Kitabeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Kitagebührensatzung – KitaGS)

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund §§ 5 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und § 75 Abs. 2 **Gemeindeordnung** für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), und

§ 90 **Sozialgesetzbuch** – Achtes Buch (SGB VIII - KJHG) Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3056), sowie

§§ 1, 2, 4 und 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (KAG Bbg) 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) und

§ 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 **Kindertagesstättengesetz** für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 02.03.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Kitabeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Kitagebührensatzung – KitaGS)

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Satzung regelt in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters in Kindertagesstätten und darüber hinaus den Verfahrensweg einer Beendigung des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Beitrags- bzw. Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
2. Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in

denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2 Allgemeines

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita - Gesetz des Landes Brandenburg zur anteiligen Finanzierung von den Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Aufwendungen bzw. Betriebskosten (angemessene Personal- u. Sachkosten) in Form von Gebühren. Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
2. Zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird von den Personensorgeberechtigten als Kostenbeteiligung ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) als Gebühr erhoben.
3. Das Kindertagesstättenjahr ist identisch mit dem Schuljahr.
4. Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Aufnahme der Kinder, Vertrag

1. Grundsätzlich finden in Kindertagesstätten Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe mit Wohnsitz in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Aufnahme, Kinder ab 0,5 Jahren finden bei Feststellung des Rechtsanspruchs auch Aufnahme.
2. Kinder mit einem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
3. Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist grundsätzlich für das 1. Halbjahr des Kindertagesstättenjahres (August – Januar) bis zum 30.04. des lfd. Jahres und für das 2. Halbjahr des Kindertagesstättenjahres (Februar – Juli) bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Gemeinde einzureichen.
4. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung zum Betreuungsumfang.
5. Eine wohnortnahe Vergabe von Kindertagesstättenplätzen entsprechend dem Wunsch der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern wird angestrebt.
6. Eine Neuaufnahme hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte. Wechselt ein Kind die Betreuungsform, ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 4 Gebührenpflicht / Entstehung / Fälligkeit

1. Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten werden von den Personensorgeberechtigten monatlich Elternbeiträge in Form von Gebühren erhoben. Die Gebühr wird für die Dauer von 12 Monaten als 1/12 des jeweiligen Jahresbeitrages festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag als Gebühr ist bargeldlos bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig im Lastschriftverfahren zu entrichten oder durch regelmäßige Überweisung als Selbst einzahlen

ler (Dauerauftrag) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
4. Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.
5. Änderungen des Elternbeitrages als Gebühr (Kitagebühr) durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom 1. des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat die entsprechend geänderte Gebühr erhoben.
6. Nicht gezahlte Kitagebühren werden gerichtlich geltend gemacht und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührenstaffelung / Gebührentabellen

1. Der Elternbeitrag als Gebühr (Kitagebühr) berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - (a) Krippenkinder (Kinder von einem halben Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr),
 - (b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung),
 - (c) Hortkinder (Kinder in der Grundschule)
2. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages als Gebühr (Kitagebühr), für Kinder die in Kindertagesstätten betreut werden, ergibt sich aus der Gebührentabelle anhand der gestaffelten Vomhundertsätze auf der Grundlage des monatlich durchschnittlichen anrechenbaren Einkommens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Gebührentabellen mit den Vomhundertsätzen für Krippe, Kindergarten und Hort und der Staffelung nach monatlichem Nettoeinkommen als Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
4. Der Elternbeitrag als Gebühr (Kitagebühr) staffelt sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie nach der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeit. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Dies sind in der Regel die Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.
5. Bei einem unterhaltsberechtigten Kind ist ein Kitagebühr in Höhe von 100% zu entrichten. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ist für jedes Kind jeweils eine um 20% ermäßigte Kitagebühr zu entrichten. Bei drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die Kitagebühr für die Kinder jeweils um weitere 20%.
6. Veränderungen der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sind innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung unaufgefordert der Gemeinde mitzuteilen.
7. Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Gebühr für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonats

nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet. Erfolgt der Wechsel vom Kindergarten zum Hort sind die Gebühren in diesem Monat für die Hortbetreuung zu entrichten.

8. Wird die festgesetzte Betreuungszeit ohne Vereinbarung überschritten beträgt der zusätzliche Kitabeitrag als Gebühr (Kitagebühr) pro Kind je 30 Minuten 13 €.
9. Pflegekinder gemäß § 1630 Abs. 3 BGB sind von Kitagebühren befreit.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesstättenbetreuung in Anspruch nimmt.
2. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen als Personensorgeberechtigte, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Einkommensnachweis / Elternbeitrag als Gebühr

1. Die aktuelle wirtschaftliche Situation der Eltern bildet die Grundlage für die Festlegung des Elternbeitrages als Gebühr.
2. Auf der Grundlage einer Einkommenserklärung wird der ermittelte Elternbeitrag als Gebühr mittels Gebührenbescheid festgesetzt und monatlich erhoben.
3. Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind aktuelle Einkommensnachweise, ausnahmsweise können Lohnsteuerkarten, Einkommenssteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach SGB anerkannt werden.
4. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer aktuellen Selbsteinschätzung ausgegangen.
5. Erhöhte Werbungskosten werden berücksichtigt mit dem Antrag auf Nachberechnung des Elternbeitrages als Gebühr für das abgelaufene Kalenderjahr auf der Grundlage des entsprechenden Steuerbescheides.
6. Erstmals ist die Einkommenserklärung bei Abschluss des neuen Betreuungsvertrages zu erbringen.
7. Die Einkommenserklärung ist nach Vertragsabschluss jährlich vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde abzugeben.
8. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern werden wesentliche Änderungen des Einkommens (Lohn-, Gehaltserhöhungen oder Reduzierung des Einkommens um 10%) im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages als Gebühr wird ab dem der Antragstellung folgenden Monat beschieden.
9. Erfolgt der Einkommensnachweis trotz Aufforderung nicht fristgemäß, wird grundsätzlich der Höchstbetrag in den entsprechenden Betreuungsformen unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt. Wird der Höchstbetrag wegen verspäteter Abgabe der Einkommensnachweise festgesetzt und trifft einen Beitragspflichtigen ein Verschulden an der verspäteten Abgabe, ist eine Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages ausgeschlossen.

§ 8 Einkommen / Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr

1. Die Höhe des Elternbeitrages als Gebühr richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern.
2. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören
 - (a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - (b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - (c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - (d) Einkünfte aus Gewerbebetrieben
 - (e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - (f) Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen
 - (g) Renten und Pensionen
 - (h) Unterhaltsleistungen
 - (i) Einkünfte als Mandatsträger
 - (j) Krankengeld
 - (k) Übergangsgeld
 - (l) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen.
3. Nicht angerechnet werden das Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAföG soweit sie als Darlehen gewährt werden und das Pflegegeld.
4. Vom Einkommen abzusetzen sind die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung bzw. bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, Land- u. Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Vorsorgeaufwendungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen können vom Einkommen abgesetzt werden.
5. Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils.
6. Für Selbständige und nebenberuflich Selbständige ist der Einkommenssteuerbescheid geeigneter Nachweis. Für Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch Vorlage eines entsprechenden Steuerbescheides geführt werden.

§ 9 Essengeld

1. Für die tägliche Versorgung der Kinder mit Getränken und Mittagessen in Kindertagesstätten der Gemeinde wird eine Essengeldpauschale zusam-

men mit der Kitagebühr erhoben. Diese Pauschale beträgt 23 € im Monat.

- Das Essengeld für Hortkinder wird im Rahmen der Schulspeisung erhoben.

§ 10 Datenerhebung

- Zum Zweck der Gebührenerhebung für Elternbeiträge als Gebühren und Essengeld werden Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern erhoben.
- Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die Leistungsverpflichtete ist gemäß § 62 Abs. 1 SGB Achtes Buch i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG sowie nach §§ 4, 18 und 19 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge als Gebühren nicht mehr erforderlich sind.

§ 11 Kündigung des Betreuungsvertrages

- Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn Kitagebühren für zwei Monate in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. einen neuen Vertrag verweigern, wenn Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wegen nicht gezahlter Kitagebühren aus früheren Zeiträumen bestehen. Der Vertrag kann auch fristlos gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- Fehlt ein Kind länger als eine Woche unentschuldig, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats an, anderweitig belegt werden.

§ 12 Übernahme der Gebühren

Auf Antrag können die Gebühren ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern nach § 90 (3) SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

§ 13 Gastkinder

- Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist.
- Der Betreuungszeitraum soll insgesamt 5 Tage im Monat, bei häuslicher Abwesenheit wegen Arbeitssuche mit entsprechendem Nachweis 10 Tage im Monat, nicht überschreiten. Es wird die Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gewährt.
- Zur Aufnahme von Gastkindern ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte ein formloser Antrag zu stel-

len. Über den Antrag wird durch die Leiterin der Kindertagesstätte im Einzelfall entschieden.

- Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Gastkinder ein Tagessatz als Gebühr zu zahlen. Der Tagessatz beträgt für Kinder bis zum Schuleintritt 5 € und für Kinder im Schulalter 3,50 €. Essengeld in Höhe von 1,15 € je Tag ist zusätzlich zu zahlen.

§ 14 Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort für Kinder mit einem Betreuungsvertrag eine Ganztagsbetreuung möglich. Hierfür wird zum festgelegten Kitabeitrag eine zusätzliche Gebühr erhoben, die sich aus der Differenz der geltenden Monatsgebühr und der neuen Monatsgebühr entsprechend dem erhöhten Betreuungsbedarf ergibt.

§ 15 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.05.2005 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 01.08.2002 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2005-03-29




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN EKANNTMACHUNGEN

**Das Amtsblatt Nr. 6 für die Gemeinde
Schöneiche bei Berlin erscheint
voraussichtlich am 13.04.2005.**

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111

Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Str. 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord,
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Lotto - Toto, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche wohnen. Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 900 Exemplare.